

Satzung

der kommunalen Wählergemeinschaft

„ Aktiv für Coesfeld “

Präambel

Die Arbeit von Aktiv für Coesfeld basiert auf den Grundzügen der christlichen Soziallehre. Der Mensch und seine Umwelt stehen im Mittelpunkt allen politischen Handelns.

In diesem Sinne dieser Präambel gibt sich unabhängige Wählergemeinschaft „ Aktiv für Coesfeld “ folgende Satzung :

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die kommunale Wählergemeinschaft führt den Namen " **Aktiv für Coesfeld** ". Sie hat ihren Sitz in Coesfeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen das Kürzel e.V. angehängt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch die Teilnahme mit eigenen Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitwirkung am und Stellungnahme zum kommunalpolitischen Geschehen und durch Information der Bürgerinnen und Bürger über Ziele und Zweck der Wählergemeinschaft erreicht. Die politische Zielsetzung ist die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen Gesichtspunkten und unter möglichst authentischer Umsetzung des Bürgerwillens. Den Gesichtspunkten der sparsamen öffentlichen Haushaltsführung und größtmöglicher Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen.

„ Aktiv für Coesfeld “ ist eine unabhängige Wählergemeinschaft im Sinne des § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürlichen Personen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, nicht Mitglied in einer politischen Partei ist bzw. keiner anderen im Stadtgebiet Coesfeld tätigen unabhängigen Wählergemeinschaft angehört und erklärt, die Ziele der Wählergemeinschaft zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Wählergemeinschaft zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Wählergemeinschaft nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Beiträge und Finanzmittel

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Zahlung höherer Beiträge oder Spenden ist zulässig.

Die finanziellen Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Dabei ist die Wählervereinigung selbstlos tätig und darf keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergemeinschaft. Aufwandsersatz ist nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe zulässig. Fahrt- und Reisekosten sind nach den Grundsätzen des Landesreisekostenrechtes NRW abzurechnen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Wählergemeinschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Wählergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Vor jeder Jahresmitgliederversammlung - spätestens alle zwei Jahre - prüfen die beiden Kassenprüfer(innen) die Kasse und den Jahresabschluß. Zur Jahresmitgliederversammlung erstatten sie den Prüfungsbericht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der Gesetze, Vorschlagsrechte im Rahmen der Tagesordnung auszuüben.

§ 6 Organe der Wählergemeinschaft

Die Organe der Wählergemeinschaft sind :

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Zwei Kassenprüfer
- d. Fachausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Wählervereinigung auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer(innen)
- b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlußfassung über den Jahresabschluß
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlaß der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j. Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der Wählergemeinschaft
- k. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Wählergemeinschaft

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks der Wählergemeinschaft und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Im Falle der Auflösung der Wählergemeinschaft „Aktiv für Coesfeld“ wird der gesetzliche Vorstand der Wählergemeinschaft zum Liquidator bestellt. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der Wählergemeinschaft fällt das gesamte Vermögen an die Bürgerstiftung Coesfeld.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Gründungsversammlung der unabhängigen Wählergemeinschaft „Aktiv für Coesfeld“ in Kraft.

Eintragungen beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister 738

1. Nummer der Eintragung : 1
2. a) Name : Aktiv für Coesfeld e.V.
b) Sitz : Coesfeld
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung :
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis :
Vorstand : Schneider, Klaus, Coesfeld, *26.01.1941
Vorstand : Stegemann, Jens, Coesfeld, *21.05.1983
Vorstand : Gerdemann, Marita, Coesfeld, *13.05.1950
4. a) Satzung :
eingetragener Verein
Die Satzung ist errichtet am 08.04.2009.
5. a) Tag der Eintragung :
06.05.2009
Große Lordemann